

Ausschließlich per E-Mail.
Kling Consult GmbH
Team Raumordnungsplanung
Burgauer Straße 30

86381 Krumbach

Gesch.-Nr. 31 -1711.3/1
Bearbeiter/in [REDACTED]
Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum 312
Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33
Mindelheim
Telefon (08261) 995-8178
Telefax (08261) 995-10 8178
E-Mail [REDACTED]

Datum 09.02.2026

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1.	Gemeinde Eppishausen, Ortsteil Mörgen
	☒ Flächennutzungsplan Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Mörgen" ☐ mit Landschaftsplan
	☐ Bebauungsplan für das Gebiet ☐ mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☒ nein
	☐ Sonstige Satzung
	☐ Frist für die Stellungnahme: (§ 4 BauGB)
	Verfahrensstand: Vorentwurf



2. Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange

- Immissionsschutz -

2.1 ☐ Keine Äußerung bzw. keine Bedenken und Anregungen**2.2** ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen**2.3** ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**2.4** Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)☐ Einwendungen

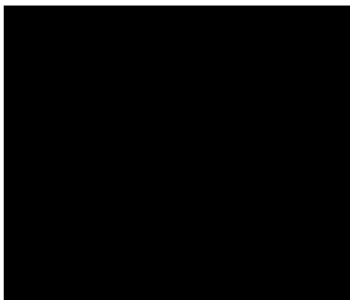
☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Eine abschließende fachliche Stellungnahme kann erst nach Vorliegen des sich in Erstellung befindlichen Geruchsgutachtens erfolgen.



II. In Kopie

- a) Sachgebiet 34
 - Bauwesen -
 - Dienststelle Ost

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Wasserrecht

per E-Mail
Kling Consult GmbH
stellungnahmen@klingconsult.de

Gesch.-Nr. 33-6323.3
Bearbeiter/in [REDACTED]
Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum 337
Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33
Mindelheim
Telefon (08261) 995-354
Telefax (08261) 995-10 354
E-Mail [REDACTED]

Datum 11.12.2025

**Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Mörgen“ und Änderung des Flächennutzungsplans durch die Gemeinde Eppishausen;
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Bauleitplanung der Gemeinde Eppishausen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Öffentliche Wasserversorgung

Das Plangebiet soll laut Abschnitt 11.2 (Wasserversorgung) der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Mörgen“ (Vorentwurf vom 20.11.2025) an die mengen- und druckmäßig ausreichende öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Eppishausen angeschlossen werden. Der Ortsteil Mörgen der Gemeinde Eppishausen ist an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Stauden-Wasserversorgung angeschlossen und verfügt damit über eine gesicherte Wasserversorgung. Wasserschutzgebiete sind von der beabsichtigten Ausweisung der beiden Sonstigen Sondergebiete mit den jeweiligen Zweckbestimmungen „Energiegewinnung und energetische Verwertung“ (SO 1) und „Öffentliche Abfall- und Recyclingwirtschaft“ (SO 2) nicht betroffen.

Es bestehen daher keine Einwände gegen die im Betreff bezeichneten Bauleitplanungen.

2. Abwasserbeseitigung

Das Baugebiet soll vorzugsweise im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende häusliche Schmutzwasser wird der kommunalen Kläranlage der Gemeinde Eppishausen zugeleitet. Ob die



Kapazität der Kläranlage für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ausreichend ist, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

Bezüglich der Abwasserbeseitigung weisen wir darauf hin, dass die Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie aus sonstigen privaten, kommunalen und gewerblichen Einrichtungen in öffentliche Abwasseranlagen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der im überplanten Gebiet geltenden Entwässerungssatzung erfolgen dürfen. Die Einleitung dieser Abwässer ist vorab mit dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage abzustimmen.

Außerdem ist zu prüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) besteht (Indirekteinleiter). Sollte dies der Fall sein, ist beim Landratsamt Unterallgäu rechtzeitig vor Beginn der Einleitung ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.

3. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser soll über geeignete Versickerungseinrichtungen bzw. eine flächenhafte Versickerung vor Ort in das Grundwasser eingeleitet werden.

Sofern der Boden keine ausreichende Durchlässigkeit aufweist, kann das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser durch z.B. Rigolen, Regenwasserzisternen, Rückhaltebecken etc. gedrosselt in den gemeindlichen Kanal eingeleitet werden. Hierzu sind jedoch weitergehende Untersuchungen (z.B. Schürfe mit Versickerungsversuchen) durchzuführen.

Verschmutztes Niederschlagswasser soll gesammelt und schadlos durch Ableiten in die Misch-/Schmutzwasserkanalisation beseitigt werden.

Wir weisen hinsichtlich der Versickerung darauf hin, dass das Niederschlagswasser vorrangig flächenhaft über die belebte Bodenzone zu versickern ist und einer punktuellen Versickerung (z.B. über Sickerschächte) nur noch in begründeten Ausnahmefällen (z.B. ungünstige geologische Untergrundverhältnisse gemäß Baugrundgutachten) zugestimmt werden kann.

Sofern die Niederschlagswassereinleitungen nicht unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung fallen, ist rechtzeitig vor Baubeginn für die Versickerung des Niederschlagswassers unter Vorlage prüffähige Planunterlagen nach der WPBV (3-fach) ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beim Landratsamt Unterallgäu zu stellen.

Ist die kommunale Niederschlagswassereinleitung gemäß der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung erlaubnisfrei, sind dem Landratsamt Unterallgäu dennoch folgenden Daten mitzuteilen:

- Einleitungsstelle mit Flurnummer und Gemarkung
- Art der Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Rohr-Rigolen-Versickerung etc.)
- Einleitungsmenge bzw. Sickerrate in l/s

Zusätzlich ist im Falle einer Erlaubnisfreiheit durch die Gemeinde Eppishausen ein Nachweis vorzulegen, dass bei einer Einleitung in das Grundwasser die Anforderungen der NWFreiV i.V.m. TRENGW erfüllt sind (vgl. Formular auf der Homepage des Landratsamtes).

Auf die Möglichkeit der Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung wird hingewiesen.

4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser

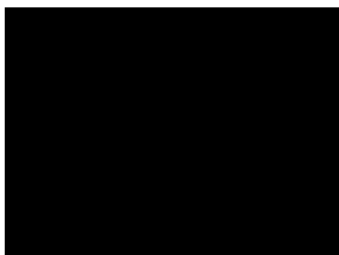
Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Durch die immer mehr auftretenden Starkregenereignisse ergaben sich auch Überschwemmungen bzw. Schäden durch wild abfließendes Hang- und Schichtwasser im Landkreis. Deshalb wird durch die Untere Wasserbehörde ein besonderes Augenmerk auf die Betrachtung von wild abfließenden Hang- und Schichtwasser bei geplanten Bebauungen gerichtet.

Aufgrund der topographischen Lage muss mit wild abfließenden Oberflächen- und Schichtwasser gerechnet werden. Daher sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für das geplante Gewerbegebiet mögliche Gefährdungen durch wild abfließendes Hang- bzw. Schichtwasser zu betrachten und eine Aussage darüber zu treffen. Es ist nachzuweisen, dass der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert wird.

5. Bauwasserhaltung

Bauwasserhaltungen im Plangebiet stellen eine Gewässerbenutzung dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Bauwasserhaltung beim Landratsamt Unterallgäu (2-fach) zu beantragen. Wir bitten darum, betroffene Bürgerinnen und Bürger auf diese Erlaubnispflicht hinzuweisen.





Firma
Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach (Schwaben)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

gemäß ☒ § 4 Abs. 1 BauGB ☐ § 4 Abs. 2 BauGB ☐ § 4 a Abs. 3 BauGB

Zum Schreiben vom/Anruf vom
09.12.2025

Anlage/n

1 ☒ Flächennutzungsplan



Änderung

☒ Bebauungsplan



Änderung

☐ sonstiges baurechtliches Verfahren

Nummer/Gebiet

"Gewerbegebiet Mörgen", Ortsteil Mörgen

Gemeinde/Markt/Stadt

Eppishausen

2 Sehr geehrte Damen und Herren,
wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

LEP 3.3 Abs. 2 (Z) Anbindung neuer Siedlungsflächen möglichst an geeignete Siedlungseinheiten

Regionalplan der Region Donau-Iller (RP DI)

RP DI B I 2 G (3) i.V.m. Raumnutzungskarte und G (4) Vorbehaltsgebiete für Landschwirtschaft

RP DI B I 6 G (5) i.V.m. Raumnutzungskarte und G (6) Vorbehaltsgebiete für Erholung

2.2 Stellungnahme aus Sicht der

☐ Landes- und Regionalplanung

☒ Landesplanung

☐ Regionalplanung

Die Gemeinde Eppishausen beabsichtigt mit vorliegendem Bauleitplanvorhaben, im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche (SO 1) mit der Zweckbestimmung "Energiegewinnung und energetische Verwertung" und eine Sonderbaufläche (SO 2) mit der Zweckbestimmung "Öffentliche Abfall- und Recyclingwirtschaft" im Umfang von insgesamt ca. 5,7 ha neu darzustellen und diese mit o.g. Bebauungsplan zu konkretisieren. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Gemäß LEP-Ziel 3.3 Abs. 2 Satz 1 sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Der geplante Standort befindet sich in abgesetzter Lage ca. 220 Meter nördlich vom Siedlungsrand des Ortsteiles Mörgen. Die zulässigen Ausnahmetatbestände, die ein Abweichen vom Anbindegebot gegebenenfalls zulassen könnten, sind in LEP 3.3 Abs. 2 Satz 2 (Z) abschließend aufgezählt.

Die Gemeinde hat sich mit o.g. LEP-Zielen auseinandergesetzt und stellt laut den vorliegenden Unterlagen auf den 4. Ausnahmetatbestand des LEP-Zieles 3.3 Abs. 2 Satz 2 ab, wonach Ausnahmen zulässig sind, wenn von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umweltauswirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden. Zudem sind gemäß Begründung zu LEP-Ziel 3.3 Abs. 2 Satz 2 Ausnahmen vom Ziel der Anbindung nur - Fortsetzung siehe Beiblatt -

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

Augsburg, 20.01.2026

Ort, Datum

Fortsetzung zu 2.2:

dann zulässig, wenn auf Grund einer der im Ziel genannten Fallgestaltungen die Anbindung an eine bestehende geeignete Siedlungseinheit nicht möglich ist.

In den Begründungen wird angeführt, dass die im Vorentwurf der textlichen Festsetzungen geplanten Nutzungen in Verbindung mit den bestehenden und erforderlichen Standortbedingungen und in Abhängigkeit der konkreten Dimension des Vorhabens aus Gründen des Immissionsschutzes eine abgerückte Standortlage erfordern (vgl. u. a. Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 2.3.3, S. 7 und 8). Allerdings werden in den Unterlagen bislang keine Aussagen zu den Dimensionen des Vorhabens und den zu erwartenden Emissionen, die etwaig schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete belegen könnten, getroffen. Eine nähere Beschreibung der Betriebe, welche darlegt, dass es sich bei dem Vorhaben um Betriebe des produzierenden Gewerbes handelt, ist den Unterlagen ebenfalls nicht zu entnehmen. Zudem enthalten die vorliegenden Planunterlagen keinen nachvollziehbaren Nachweis über nicht vorhandene Alternativstandorte im Gemeindegebiet.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen kann ein Vorliegen des Ausnahmetatbestandes des LEP-Zieles 3.3 Abs. 2 Satz 2 4. Tiert nicht begründet werden. Wir bitten die Gemeinde, die Unterlagen im o.g. Sinne zu ergänzen. Nach Vorliegen der ergänzenden Informationen werden wir uns im nächsten Verfahrensschritt äußern.

Bezüglich der im Vorentwurf der textlichen Festsetzungen unter Ziffer II.1.1.1 b) geplanten zulässigen Nutzungen "Aufbereitungsanlagen der Biomasse und des Biogas, Fermenter, Blockheizkraftwerk sowie für die Gärresttrocknung, Gasverwertung, Abwärmenutzung erforderliche Anlagen und Einrichtungen" geben wir den Hinweis, dass gemäß der Begründung zu LEP-Ziel 3.3 Abs. 2 Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne des vorgenannten Zieles sind. Dies gilt auch für Nutzungen, die im funktionalen Zusammenhang mit einer Biomasseanlage stehen und aus betriebstechnischen und -organisatorischen Gründen notwendig sowie der jeweiligen Biomasseanlage deutlich untergeordnet sind.

Ferner weisen wir hinsichtlich der Lage des Plangebietes innerhalb eines im Regionalplan der Region Donau-Iller festgelegten Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft (vgl. RP DI B I 2 G (3) i.V.m. Raumnutzungskarte) und eines Vorbehaltsgebietes für Erholung (vgl. RP DI B I 6 G (5) i.V.m. Raumnutzungskarte) darauf hin, dass in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft bzw. für Erholung dem Erhalt landwirtschaftlicher Flächen bzw. den Belangen von Erholung und Landschaftsbild besondere Bedeutung zukommt. Lässt die Gemeinde Eppishausen den im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet besonders gewichteten Belang gegenüber anderen Belangen, wie etwa der Energiegewinnung und -verwertung bzw. der öffentlichen Abfall- und Recyclingwirtschaft zurücktreten, so hat sie dies in den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan ausdrücklich darzulegen. Das bedeutet, die Gemeinde kann das regionalplanerische Gewicht der vorgenannten Belange nicht in Frage stellen, sie kann jedoch diese besonders gewichteten Belange im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren anderen Belangen zurücktreten lassen. Sie muss allerdings ihre tragenden Erwägungen in den Begründungen ausführlich darlegen.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs 1 BauGB)

1. Bauleitplan

☒ Flächennutzungsplan „Gewerbegebiet Mörgen“ im Bereich des Bebauungsplanes	☐ mit Landschaftsplan
☒ Bebauungsplan der Gemeinde Eppishausen für das Gebiet Bebauungsplan „Gewerbegebiet Mörgen“	
☐ mit Grünordnungsplan	
☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
☐ Sonstige Satzung	
☐ Frist für die Stellungnahme BauGB)	
☒ Frist: 1 Monat (§ 2 BauGB – MaßnahmenG)	

2. Öffentliche Belange

2.1	☐ Keine Anregungen
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands.

- 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☐ Einwendungen

In der Satzung „Gewerbegebiet Mörgen“ wurden bereits unsere Belange zum größten Teil berücksichtigt.

Des Weiteren dürfen dem Straßengrundstück und den Straßenentwässerungsanlagen keine Abwässer und kein Niederschlagswasser zugeleitet werden.

Der Abfluss des Oberflächenwassers des Straßengrundstücks muss gewährleistet bleiben.

Bei einer Bepflanzung der Ausgleichsfläche auf Flur-Nr. 83 ist ein Mindestabstand von 10 m (RPS) vom Fahrbahnrand der Staatsstraß 2025 einzuhalten.

☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- 2.5 ☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

3. Verfahren

- 3.1 ☐ Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes liegt außerhalb des von uns verwalteten Straßennetzes. Die Vorlage des Bauleitplanes im weiteren Verfahren ist somit entbehrlich.

- 3.2 ☒ Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

Kempton, den 13.01.2026
Staatliches Bauamt





WWA Kempten – Rottachstraße 15 - 87439 Kempten

per Mail:
stellungnahmen@klingconsult.de

Ihre Nachricht
09.12.2025

Unser Zeichen
4-4622-MN 134-475/2026

Datum
12.01.2026

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Mörgen" und dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Eppishausen, OT Mörgen - Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung. Wir teilen Folgendes zu o. g. Vorhaben mit:

Altlasten

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Wasserversorgung

Das Gewerbegebiet ist so an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen, dass jederzeit eine ausreichende Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen auch im Hinblick auf den Feuerschutz ist in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.



Grundwasserstände

Mit den im geotechnischen Bericht erläuterten Grundwasserverhältnissen besteht Einverständnis.

Abwasserentsorgung und Niederschlagswassermanagement

Das häusliche Schmutzwasser soll in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Das auf den Baugrundstücksflächen anfallende, nicht verschmutzte Niederschlags- und Oberflächenwasser von Dach- und Belagsflächen soll vorrangig auf dem jeweiligen Baugrundstück versickert werden.

Im Baugrundgutachten wird bereits hingewiesen, dass im konkreten Bereich der geplanten Niederschlagswasserversickerungsanlagen jedoch weitergehende Untersuchungen (z. B. Schürfe mit Versickerungsversuchen) durchgeführt werden müssen.

Sofern durch die Erkenntnisse eine Versickerung nicht möglich ist, soll das anfallende, nicht verschmutzte Niederschlags- und Oberflächenwasser zurückgehalten und in die (Regenwasser-) Kanalisation eingeleitet werden.

Auch gering bzw. „normal“ verschmutztes Niederschlagswasser soll im Allgemeinen nach entsprechender Vorreinigung versickert bzw. ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Zur Einstufung und Klärung der Behandlungsbedürftigkeit ist mittlerweile das DWA-Regelwerk 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ vom Oktober 2024 anzuwenden.

Generell ist lediglich besonders bzw. sehr stark verschmutztes Niederschlagswasser vorzugsweise in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten.

Für die Entwässerungsplanung der Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind allerdings weitere Vorgaben zu berücksichtigen.

Für die Biogasanlage sind die entsprechenden Punkte der LfU-Merkblätter Nr. 4.5/5 sowie Nr. 4.2/3 zu beachten. Beispielsweise darf die Entwässerung der Hof- und Rangierflächen sowie der Abfüll- und Lagerflächen von nachwachsenden Rohstoffen/Gärstoffen (z. B. Fahrhilfen), Silagesickersäften, Wirtschaftsdünger, Substraten und Gärresten nur in die Biogasanlage oder durch landwirtschaftliche Verwertung erfolgen.

Für den Wertstoffhof sind ebenso die Ausführungen im LfU-Merkblatt 4.5/5 zu beachten. Niederschlagswasser unterschiedlich belasteter Flächen sollte bei der Erschließung nicht vermischt werden, so dass gering verschmutztes Wasser ohne weitere Behandlung dezentral in den Wasserkreislauf zurückzuführen und stärker verschmutztes Wasser je nach Bedarf behandelt werden kann.

Eine getrennte Erfassung der Flächen unterschiedlicher Belastung ist durch frühzeitige Berücksichtigung in der Planung möglich. Betriebliche und logistische Prozesse können angepasst werden, Flächen baulich getrennt werden (z. B. durch Aufkantung) oder bestimmte Flächen überdacht werden.

Bei den geplanten Nutzungen im Geltungsbereich kann das Abwasser eine hohe Konzentration an abfiltrierbaren und organischen Stoffen sowie Nährstoffen, insbesondere Stickstoff, wie auch zum Teil eine deutliche AOX- und Schwermetallbelastung aufweisen.

Ob eine Indirekteinleitung des Abwassers möglich ist, muss hier im Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung und Prüfung der Kapazität der Kläranlage in Eppishausen entschieden werden. Neben der Verminderung der Schmutz- und Schadstofffracht sind hier auch Vorgaben aus dem Kanalbetrieb (z. B. mögliche Geruchsbelästigungen) zu bedenken. Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Eppishausen sollte dahingehend auf Aktualität überprüft werden.

Vorsorgender Bodenschutz

Sämtliche nachfolgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden sollten in der Satzung zum Bebauungsplan des Vorhabens als Festsetzung bzw. Auflage aufgenommen werden, um eine Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen.

Grundlegende Maßnahmen bei Bautätigkeiten:

- 1.1. Baustelleneinrichtungsflächen sowie Lagerflächen innerhalb des Plangebiets sind bevorzugt auf bereits versiegelten bzw. verdichteten Flächen einzurichten. Bauflächen, die im Verlauf des Vorhabens vollständig versiegelt werden, sind ebenfalls als Baustelleneinrichtungsfläche heranzuziehen, um somit eine Beeinträchtigung umliegender Böden zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- 1.2. Mögliche Erschließungswege sind bodenschonend zu befahren (bspw. durch Nutzung lastenverteilender Maßnahmen).
- 1.3. Es sollten ausschließlich Kettenfahrzeuge genutzt werden (Pressung max. 15 kPa), um die Bodenverdichtung möglichst gering zu halten.

Maßnahmen zum Umgang mit Bodenaushub:

- 1.4. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Anfallender Bodenaushub ist möglichst hochwertig zu verwerten.
- 1.5. Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden.

- 1.6. Es ist bereits im Vorfeld ein Bodenschutzkonzept mit Massenbilanz nach **DIN 19639** (in Anlehnung an § 6 Abs. 1 KrWG in Verb. mit Art. 1 und 2 BayAbfG) durch ein qualifiziertes Fachbüro zu erstellen.
- 1.7. Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und vor Verdichtung zu schützen.
- 1.8. Die maximale Haufwerkshöhe ist auf 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterboden und Untergrund zu begrenzen.
- 1.9. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.

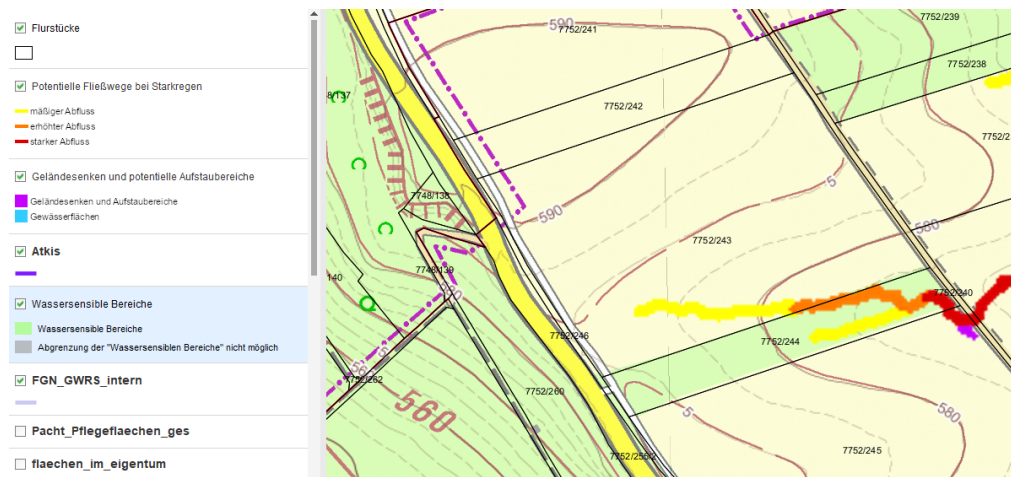
Bodenkundliche Baubegleitung:

- 1.10. Aufgrund der Größe des Vorhabens ist eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß **DIN 19639** zur Begleitung und Dokumentation des Vorhabens zu beauftragen (BBodSchV §4 (5)).

Gewässer und Hochwasserschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Gewässer vorhanden und keine Überschwemmungsgebiete bekannt. Bei Starkniederschlägen muss jedoch in Teil- und in Randbereichen teils mit mäßigem bis hin zu erhöhtem Abfluss gerechnet werden (siehe Abbildung). Es dürfen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens keine Maßnahmen durchgeführt werden, welche eine nennenswerte Abflussveränderung zu Ungunsten Dritter mit sich bringen.

Die Hochwassersicherheit der vorgesehenen Bebauung in den Abfluss- und Aufstaubereichen muss aus fachlicher Sicht gewährleistet werden.



Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.



Stellvertretende Abteilungsleiterin Landkreis Unterallgäu und Stadt Memmingen